

MOTION von Dr. Hermann Weigold (SVP, Winterthur)

betreffend Einschränkung der Zuständigkeit des Kassationsgerichtes

Der Regierungsrat wird eingeladen, die bestehenden Gesetze so zu ändern, dass die Zuständigkeit des Kassationsgerichtes sowohl im Straf- als auch im Zivilprozess wesentlich eingeschränkt wird.

Dr. Hermann Weigold

Begründung:

Nachdem die Stimmberechtigten der Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes zugestimmt haben, und damit für praktisch alle Strafprozesse das zweistufige Verfahren gilt, ist es angezeigt, die Zuständigkeit des Kassationsgerichtes im Strafverfahren auf die Ueberprüfung der Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Geschworenengerichtes sowie der erstinstanzlichen Obergerichtsentscheide zu beschränken. Frau Regierungsrätin Hedi Lang führte dazu anlässlich der Behandlung des Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Kantonsratssitzung vom 24.9.1990 folgendes aus: "Wird innerkantonale praktisch die gesamte Kriminalität in einem zweistufigen Verfahren durchgezogen, ist das Kassationsgericht in diesem Bereich überflüssig....Die Einschränkung der Kassationsbeschwerde erscheint auch systematisch und historisch vertretbar, wurde sie doch hauptsächlich als Gegengewicht zur Institution des Geschworenengerichtes ins Leben gerufen. Falls der Rat sich also zu einem solchen Vorgehen entscheiden sollte (Anm.: sowohl der Rat als auch die Stimmberechtigten haben dies getan), müsste konsequenterweise die Kassationsbeschwerde in all jenen Fällen ausgeschlossen werden, welche bereits durch das Obergericht im Berufungsverfahren behandelt worden sind."

Aber auch im Zivilprozess ist der Zuständigkeitsbereich des Kassationsgerichtes einzuschränken, indem zumindest die Ueberprüfungsbefugnis in Eheschutzsachen und im Bereich vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsprozess aufgehoben wird.